

## **Satzung: Kulturinstitut für afro-brasilianische Kampfkunst e.V. (KIAK e.V.)**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der im Jahr 2024 gegründete Verein führt den Namen „Kulturinstitut für afro-brasilianische Kampfkunst e.V.“, und bedient sich der Kurzbezeichnung „KIAK“.

Er hat seinen Sitz in Köln und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter VR 21763 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Mittelverwendung**

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur und die Förderung des Sports. Die Satzungszwecke werden verwirklicht durch Abhaltung geordneter Sport- und Spielübungen, Workshops und der Ausbildung von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern für alle Altersklassen, sozialen und kulturellen Gruppen. Eine Unterweisung in die für diese Sportarten benötigten Musikinstrumente sowie die Gesangs-, Rhythmus- und Stimmschulung ist ebenfalls vorgesehen. Die Arbeit erfasst, neben der Teilnahme an den bereits genannten Aktivitäten, eigene Kulturtage/-abende, Seminare sowie gemeinsame Ausflugsfahrten. Durch Sport und Spiel soll hier im Sinne eines toleranten und respektvollen Miteinanders das Gruppengefühl und so die Persönlichkeit und der Charakter der Teilnehmenden gestärkt werden. Durch Lesungen, Vorträge, Ausstellungen und Verfassung von Artikeln soll die afro-brasilianische Kultur und Geschichte weiter erforscht und schließlich verbreitet werden. Dabei steht das Dreieck Afrika, Brasilien und Europa stets im Fokus.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Organisation und Durchführung von regulären Trainings- und Übungsstunden, von Wochenendtrainingslagern, Blockseminaren und durch den interkulturellen Erfahrungsaustausch mit brasilianischen, außereuropäischen und europäischen Capoeira-Sportlern verwirklicht.

Bei einem jährlich internationales stattfindendes Treffen - Batizado -, an dem verschiedene öffentliche Vorführungen stattfinden, werden „die Kordeln“ (vergleichbar mit den Gürteln bei anderen Kampfsportarten) an neue und bestehende Mitglieder verliehen. Daran angeknüpft werden wissenschaftliche Seminare und Vorlesungen von ausgebildeten und anerkannten Dozenten, die einerseits das Erlernen der portugiesischen und deutschen Sprache fokussieren, und andererseits soziokulturelle, sowie historische Themen behandeln.

Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, ausgenommen ist die

Erstattung von Kosten (Porto, Telefon, Fahrtkosten usw.). Diese können gegen eine Quittung u. einen Nachweis ersetzt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder und der Vorstand des Vereins können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleichermaßen gilt für Vertragsinhalte und -bedingungen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Bei juristischen Personen hat jeweils nur ein bevollmächtigter Vertreter Stimmrecht.

Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person. Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Eine Ablehnung der Aufnahme ist nur durch Mehrheitsentscheidung des Vorstands möglich. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages besteht keine Verpflichtung, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben. Aufnahme oder Ablehnung werden schriftlich mitgeteilt. Bei Aufnahme wird die Satzung beigelegt.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Zur Durchführung seiner Aufgaben wird vom Verein ein jährlicher Beitrag und eine einmalige Aufnahmegerühr erhoben. Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.

Die Mitglieder können freiwillig höhere Beiträge leisten, in besonderen Fällen kann der Vorstand niedrigere Beiträge, sowie die vorübergehende Aussetzung oder Stundung von Beiträgen genehmigen. Nähere Bestimmungen hierzu sind in der Beitragsordnung des Vereins geregelt.

## **§ 6 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorstandsvorsitzenden und zwei Stellvertretern (Kassenwart/Schriftführer).

Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der erste Vorsitzende und seine zwei Stellvertreter. Jeder von ihnen ist zur alleinigen Vertretung berechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt durch Beschluss die Beitrags- und Finanzordnung und das Leitbild des Vereins zu erlassen.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstands oder durch schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Vereins, entsprechend den Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung, einberufen.

Zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind die Berichte des Vorstands und des Kassenprüfers vorzulegen. Sie hat über die Entlastung des Vorstands zu entscheiden. Des Weiteren hat die Mitgliederversammlung das Recht, durch Abstimmung unmittelbar Einfluss auf die Belange des Vereinslebens zu nehmen und zudem über eventuelle Mitgliederausschüsse zu befinden.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom 1. und 2. Vorstand zu unterschreiben ist.

## **§ 8** **Vergütung der Tätigkeit des Vorstandes, Mitglieder, Aufwendungseratz, bezahlte Mitarbeit**

Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltsslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke Verträge mit Übungsleitern und Lehrern abzuschließen.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungseratzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

## **§ 9** **Haftung**

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **§ 10** **Auflösung des Vereins**

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Kinder- und Jugendhilfe zu verwenden hat.

## **§ 11** **Gültigkeit dieser Satzung**

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 11.01.2025 beschlossen. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Köln, 11.01.2025